

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 49.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

zu N. seinen regrefs vnd Zuffpruch pro precio recuperando, wider B. lagten billig habe.

Caf. 49.

Mævius mache ein Testament / vnd fezet feinen Sohn Sejum zum Erben ein / vnd fubftituirt ihm Cajum mit diefem Beding / wenn feiner Sohn Sejus ohne natürlichen / vnd aus rechtem Ehebette erzeugten Sohn fterben wüßte. Nach diefem nimbt Sejus Berta feine nahe Anverwante / welche er von Rechtswegen nicht nehmen dürfen / zum Weibe / Daher entftehet die Frage: Wenn fie beyderfeits Sejus vnd Berta nicht gewußt haben / daß fie einander fo nahe anverwante / vnd Titium gezeiget / Ob diefer Titius der Sohn den fubftituirten Cajum excludire vnd auffchlieffe?

Titius klagt wider Cajum, welcher ihn nicht Erbe feyn laffen will. Fundirt fich in jure, daß die Condicio, wenn nemlich feiner Vater Sejus ohne Kinder fterben würde / mangelte / Weil er der Vater ihn als feinen Sohn verlaßent *per l. ex facto. 17. § si quis autem: ibi. aut igitur D. ad SC. Trebell. Geil. 2. obf. 136. n. 1.* Bittet derhalben ihn bey folchem Rechte zu fchützen.

Cajus fagt excipiendo, Kläger were ex illegitimo matrimonio gezeuget vñ geboren. Diefe exception beftünde / vnd erhertete fich ex ver-

bis testamenti, argumento à contrario sensu
 sompto. Sintermahl zwischen so nahen Bluts-
 freunden kein matrimonium geschehen könnte/
 per §. *affinitatis. Inst. de nupt.*

Kläger sagt replicando: Er hette nicht ge-
 wußt/das er so nahe mit seinem Weibe verwandt
 were/oder das zwischen ihnen beyden kein matri-
 monium könnte gepflogen werden / Derhalben er
 zu entschuldigen/vnd könnte deswegen verhoffent-
 lich wider ihn nicht decretirt werden/per *l. qui in*
provincia §. 1. D. de rit. nupt.

Nota.

Die Replicatio ist in gemeltem §. 1. D. de rit.
nupt. fundirt.

Bescheid.

Auff angestaltete Summarische Klagebarauff
 erfolgtes replicatio vnd duplicatio Titii Klägers
 an einem / Caji Beklagtem am andern Theil/
 Geben zc. diesen Bescheid: Das Kläger seines
 Vaters Sejus Erbe vor Beklagten/dessen Einwren-
 dens ungeacht/billig bleibt.

Cas. 50.

Titius gibt aus seinem Hause Sejus jährlichem
 einen Goldst. Zins/welchen er in dreyen Jahren
 nicht erlegt. Daher wil Sejus/das Haus sey
 dessenwegen ihm verfallen/Q. g. J.

Sejus